

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmungen.

Er umfasst die Grundsätze der Unternehmensführung bzw. der Universitätsführung.

Die Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden „Universität“) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die gem. Pkt. 3.4.3. in den Geltungsbereich des B-PCGK 2017 fällt.

Ziel dieses Kodex ist es, die Universitätsführung und –überwachung, durch Verankerung der bestehenden organisationsinternen Compliance – Regelungen mit den Bestimmungen des Kodex, transparent und nachvollziehbarer darzustellen bzw. so zu strukturieren, dass eine effiziente Entscheidungsfindung und eine gute Corporate Governance gewährleistet sind.

1. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

1.1. Bekenntnis zum Kodex

Das Rektorat als Geschäftsleitung und der Universitätsrat als Überwachungsorgan iSd B-PCGK 2017 bekennen sich aufgrund der „Leistungsvereinbarung 2022-2024“ zu den zentralen Zielsetzungen des B-PCGK 2017, soweit keine rechtlichen Bestimmungen, insb. des Universitätsgesetzes 2002 (UG) entgegenstehen oder es mit der Natur der Universität bzw. mit den leitenden Grundsätzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als juristische Person des öffentlichen Rechts unvereinbar ist.

1.2. Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK 2017

Im Rechnungsjahr 2022 gab es keine Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK 2017.

2. Zusammensetzung der Organe (Rektorat und Universitätsrat) und Organbezüge

2.1. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates

Zusammensetzung des Rektorats, Funktionsperiode 2019 bis 2023:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Rektorats	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion
BAST Gerald	1955	1.1.2000	30.09.2023	Rektor
KERNEGGER Bernhard	1976	1.10.2019	30.09.2023	Vizerektor für Lehre und Entwicklung
PUTZ-PLECKO Barbara	1956	1.10.2007	30.09.2023	Vizerektorin für Forschung und Diversität
STADLER Eva Maria	1964	1.10.2019	30.09.2023	Vizerektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer
ZETTLER Maria	1968	1.10.2011	30.09.2023	Vizerektorin für Infrastruktur

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Rektorates.

Zu den Vergütungen, die im Rechnungsjahr 2022 gewährt wurden:

Name/Vorname	Vergütung in EUR
BAST Gerald	240.251,90
KERNEGGER Bernhard	24.000,--
PUTZ-BLECKO Barbara	30.000,--
STADLER Eva Maria	24.000,--
ZETTLER Maria	24.000,--

Für die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Rektorats wurde eine Zustimmung der Betroffenen mittels Rektoratsbeschluss vom 16.03.2021 eingeholt.

2.2. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrates

Zusammensetzung des Universitätsrates:

Universitätsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

NAME	GEBURTSTAG	ERSTBESTELLUNG	ENDE	MITGLIED
BROGYANYI Alfred	1948	1.3.2018	28.2.2023	Stv. Vorsitzender
JAKOUBEK Thomas	1958	1.3.2013	28.2.2023	Vorsitzender
HAMMER-TUGENDHAT Daniela	1946	1.3.2018	28.2.2023	einfach
KLEIBEL-KERTSMAN Andrea	1965	1.3.2018	28.2.2023	einfach
WURM Erwin	1954	1.3.2018	28.2.2023	einfach

Mit Mitgliedern des Universitätsrates werden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen.

Zu den Vergütungen und Aufwandsersatz, die im Rechnungsjahr 2022 pauschal gewährt wurden:

Name/Vorname	Vergütung in EUR	Aufwandsersatz in EUR
JAKOUBEK Thomas	10.800	0
BROGYANYI Alfred	8.640	0
HAMMER-TUGENDHAT Daniela	7.200	0
KLEIBEL-KERTSMAN Andrea	7.200	0

WURM Erwin	7.200	0
------------	-------	---

Die Obergrenze der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrates wird gem. § 3 Universitätsrats-Vergütungsverordnung – UniRVV festgesetzt und gilt ab 1. Jänner 2018. Die Sitzungsgelder sind in den gem. § 3 Abs.3 – UniRVV benannten Beträgen bereits inkludiert.

Für die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Universitätsrates wurde eine Zustimmung der Betroffenen eingeholt.

Eine „Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Leitungsorgane von Universitäten“ (Directors-and-Officers-Versicherung/D&O Versicherung) ist abgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherten Personen wegen einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Zur Klarstellung sei an dieser Stelle erwähnt, dass für die versicherten Personen kein Selbstbehalt als vereinbart gilt und leichte sowie grobe Fahrlässigkeit Deckung finden.

3. Angaben zur Arbeitsweise des Rektorates und Universitätsrats

3.1. Arbeitsweise des Rektorates

Das Rektorat ist als Kollegialorgan tätig, leitet die Universität und vertritt diese nach außen.

Das Rektorat besteht aus 5 Mitgliedern:

Rektor (hauptamtlich)

Vizerektorin für Forschung und Diversität (nebenamtlich)

Vizerektor für Lehre und Entwicklung (nebenamtlich)

Vizerektorin für Infrastruktur (nebenamtlich)

Vizerektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer (nebenamtlich)

Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und dessen Sprecher.

Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

Das Rektorat nimmt alle Aufgaben wahr, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden. Das Rektorat ist dabei an den Gegenstand und den Zweck der Universität gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

Gem. § 4 Abs. 4 Geschäftsordnung des Rektorats finden die **Sitzungen** des Rektorates regelmäßig mindestens einmal im Monat statt.

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig (§ 4 Abs. 5 Geschäftsordnung des Rektorates).

Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rektorats).

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit, ist die **Verteilung der Geschäftsbereiche** in § 2 Geschäftsordnung des Rektorats wie folgt festgelegt:

a) Geschäftsbereich des Rektors (Gerald BAST):

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der VizerektorInnen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Gesamtstrategie der Universität
2. Entwicklungsplanung der Universität
3. Vertretung der Universität nach außen
4. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
6. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin / dem Bundesminister
7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufung von Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
8. Internationalisierung und Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern
9. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
10. Stellungnahme zu den Curricula in Koordination mit dem Vizerektor für Lehre
11. Erstellung der Wissensbilanz der Universität
12. Rechnungsabschluss der Universität

b) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Diversität (Barbara PUTZ-PLECKO):

1. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen im Bereich Diversität / zur Diversitätssteigerung in sämtlichen Bereichen der Universität
3. Vorbereitung von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern (vor allem außerhalb Europas; Schwerpunkt Afrika)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Support Kunst und Forschung
5. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien
6. Kommunikation mit dem Bildungsministerium betreffend Kunstuniversitäten und Schulen und in Hinblick auf bildungspolitische Weichenstellungen
7. Vertretung des Rektors gemäß § 6 der Geschäftsordnung

c) Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Entwicklung (Bernhard KERNEGGER):

1. Gestaltung und Begleitung universitärer Entwicklungsprozesse
2. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung
3. Unterstützung von Senat und Studienkommissionen bei der Weiterentwicklung von Curricula
4. Planung und Koordination des personellen Ressourceneinsatzes in der Lehre (mit Ausnahme von UniversitätsprofessorInnen) im Zusammenwirken mit den Instituten

5. Beauftragung von UniversitätslehrerInnen mit Lehrveranstaltungen
6. Erteilung von Lehraufträgen (Verträge über befristete Lehrtätigkeit mit geringem Stundenausmaß ohne Erteilung der *venia docendi*) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
7. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudien
8. Auslandsstipendien
9. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Studienangelegenheiten, Universitäts- und Qualitätsentwicklung
10. Verankerung von Aspekten nachhaltiger Entwicklung in die Lehre
11. Vertretung des Rektors gemäß § 6 der Geschäftsordnung

d) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur (Maria ZETTLER):

1. Raumentwicklungsplanung
2. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern, sofern die Angelegenheit nicht gem. Abs. 2, Z 3, 5 und 8 der Geschäftsordnung in den Aufgabenbereich des gesamten Rektorates fällt
3. Planung und Setzung von Maßnahmen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services und technische Kommunikation)
4. Aufsicht und Weisungsrecht gegenüber dem Bereich Facility Management
5. Vertretung des Rektors gem.äß § 6 der Geschäftsordnung

e) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Ausstellungen und Wissenstransfer (Eva-Maria STADLER):

1. Planung und Koordination von zentralen, gesamtuniversitären Ausstellungen bzw. Wissenstransfer-Aktivitäten zwischen Universität und Gesellschaft
2. Aufbau und Betreuung eines strukturierten Weiterbildungsangebots mit Fokus auf die Bewältigung des radikalen gesellschaftlichen Wandels (Leistungsvereinbarung 2019-21)
3. Gestaltung des Verhältnisses von Absolventinnen und Absolventen zur Universität
4. Vertretung des Rektors gemäß §6 der Geschäftsordnung

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,-- verbunden ist;
4. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
5. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,-- übersteigt
6. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
7. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);

8. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
9. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG)
10. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche des Rektors und der VizerektorInnen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Rektorats

Zu folgenden Zuständigkeiten des Rektorats wird die Zustimmung des Universitätsrates eingeholt:

Erstellung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung
Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats
Erlassung der Richtlinien für die Gebarung
Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen
Erstellung des Budgetvoranschlages

3.2. Arbeitsweise des Universitätsrates

Der Universitätsrat fungiert als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan.

Die Aufgaben des Universitätsrates sind in § 21 UG festgelegt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrates gelten Bestimmungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats.

Die Mitglieder des Universitätsrats üben deren Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus (§ 14 Geschäftsordnung des Universitätsrats).

Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Universitätsrats persönlich anwesend sind (§ 9 Geschäftsordnung des Universitätsrats bzw. § 21 Abs. 12 UG).

Der Universitätsrat tagt mindestens einmal vierteljährlich (§ 5 Geschäftsordnung des Universitätsrats).

Anzahl der Sitzungen im Rechnungsjahr 2022: 4

Anführung der Mitglieder, die im RJ an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen haben: ---

Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 21 Abs. 10 UG).

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

4.1. Angabe des Frauenanteils im Rektorat und Universitätsrat

Im Rektorat lag im Rechnungsjahr 2022 der Frauenanteil bei 50%.

Im Universitätsrat lag im Rechnungsjahr 2022 der Frauenanteil bei 50%.

4.2. Es wurden keine Maßnahmen zur Förderung von Frauen getroffen, da der erforderliche Frauenanteil sowohl im Rektorat als auch im Universitätsrat erfüllt wurde.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine externe Evaluierung wird mindestens alle fünf Jahre durchgeführt und entsprechend ausgewiesen.